

Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erlaß eines Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (G. = S. S. 168) und für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstimmens- und Blindenanstalten der Rheinprovinz.

Der Provinzialverband hat es sich schon seit Jahrzehnten zur Aufgabe gestellt, den taubstimmigen und blinden Kindern aus der Rheinprovinz in den Provinzial-Taubstimmens- und Blindenanstalten eine schulplanmäßige Erziehung zu geben und sie nach besten Kräften soweit zu fördern, daß sie später sich ihren Lebensunterhalt selbst erwerben konnten. Diese bisher freiwillig übernommene Aufgabe ist durch das am 1. April 1912 in Kraft tretende Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 zur gesetzlichen Pflicht geworden. Zur Ausführung des Gesetzes bedarf es eines neuen, vom Provinziallandtag zu beschließenden Reglements, da die bisherigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstimmens- und Blindenanstalten nebst den zugehörigen Aufnahmebedingungen durch das Gesetz überholt sind. Der Entwurf des neuen Reglements ist in der Anlage niedergelegt. Er ist so aufgestellt, daß er einheitlich für die Taubstimmigen und Blindenanstalten gilt, die Aufstellung gesonderter Reglements, wie sie bisher für beide Anstaltsarten bestanden, ist nicht mehr zweckmäßig.

Die regelmäßig acht Jahre dauernde Schulpflicht beginnt nach dem Gesetz bei den taubstimmigen Kindern mit 7, bei den blinden Kindern mit 6 Jahren. Die Bürgermeister haben eine Nachweisung über die noch nicht schulpflichtigen taubstimmigen und blinden Kinder zu führen. Eine Ausfertigung der Nachweisung haben sie 1½ Jahre vor Beginn der Schulpflicht den Ortsschulbehörden zu überweisen, die sie ihrerseits wieder mit ihren Außerungen versehen durch Vermittlung des Kreis Schulinspektors und des Landrats der königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, übermittelt. In den kreisfreien Städten gelangt die Nachweisung unmittelbar an die Schuldeputation. Der Landeshauptmann erhält eine Abschrift der Nachweisung. Die Frist von 1½ Jahren ist von dem Minister in der Ausführungsanweisung zum Gesetz bestimmt, damit die Provinz sich in der Einrichtung oder Erweiterung ihrer Schulen rechtzeitig für die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder vorbereiten kann. Die Festsetzung der Schulpflicht der Kinder erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Ausführungsanweisung durch Beschluß der Regierung oder der städtischen Schuldeputation. Der Beschluß, gegen den Beschwerde bei dem Kreisausschusse zulässig ist, wird den Eltern der Kinder und dem Landeshauptmann zugestellt.

Das Gesetz und die Ausführungsanweisung enthalten genaue Vorschriften darüber, wie bei der Einschulung zu verfahren ist, wann und unter welchen Voraussetzungen den Eltern der Kinder ein Beschwerderecht gegeben ist und anderes mehr. Für das Reglement kommt es im wesentlichen darauf an, Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise in der Rheinprovinz den für die

Provinzialverbände angegebenen Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsanweisung Rechnung getragen werden soll.

Der Landeshauptmann weist die Kinder den einzelnen Taubstumm- oder Blindenanstalten zu. In Ziffer 1 und 2 des Reglementsentwurfs ist darüber das Nähere bestimmt. Die Anstalten bleiben wie bisher konfessionell geteilt, ohne daß jedoch dadurch die Aufnahme von Kindern anderer Konfessionen gänzlich ausgeschlossen wird. Letzteres ist deshalb wichtig, weil nach dem Gesetz die Kinder möglichst an dem Wohnort ihrer Eltern eingeschult werden sollen, wie es namentlich in Essen auch für viele evangelische Kinder dem Wunsche der Eltern entsprechend bis jetzt der Fall war.

Damit die Eltern in der Lage sind, ihre Wünsche zu äußern und die nötigen Vorbereitungen für die Zuführung der Kinder nach den Anstalten zu treffen, ist in Ziffer 3 des Reglements der Ausführungsanweisung entsprechend vorgesehen, daß ihnen sechs Wochen vor dem Schulbeginn unter Benennung der Anstalt von der bevorstehenden Einschulung Kenntnis gegeben wird. Der Ortsarmenverband soll die gleiche Mitteilung erhalten, weil er nach dem Gesetze, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind, für die erste Ausstattung des Kindes und für seine Ueberführung in die Anstalt zu sorgen hat. Die endgültige Einweisung in die Anstalten soll nach Ziffer 3 Absatz 3 längstens zwei Wochen vor Schulbeginn erfolgen. Soweit die taubstummen Kinder in Familienpflege gegeben werden müssen, hat das bei einer Familie ihres Bekenntnisses zu geschehen (Ziffer 2, Absatz 3). Daß bei der Auswahl der Familien mit größter Sorgfalt zu verfahren ist, bedarf keiner weiteren Ausführung; die näheren Vorschriften darüber finden sich in der Dienstamweisung für die Anstaltsdirektoren, die den Pflegevertrag abzuschließen haben. Dem Gesetze entsprechend ist unter Ziffer 4 des Entwurfs noch vorgesehen, daß den Wünschen der Eltern auf Unterbringung in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Familie tunlichst Folge gegeben werden soll; es setzt das natürlich voraus, daß die Wünsche nicht auf bloßer Willkür beruhen, sondern ihnen stichhaltige Gründe zur Seite stehen.

Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns wegen der Unterbringung der Kinder steht den Eltern das Recht der Beschwerde an den Ober-Präsidenten offen. Dieses im Reglement besonders hervorzuheben, erscheint unnötig, ebenso wie es sich erübrigt, die Einzelheiten bei der geschäftlichen Behandlung der Schulaufnahme in dem Reglement zu erwähnen, wie z. B. die vorgesehenen Bestimmungen über die verschiedenen Mitteilungen an die Schulaufsichtsbehörde, die die Schulpflicht festgesetzt hat.

Unter Ziffer 5 des Entwurfs ist nähere Anordnung über die erste Ausstattung der Kinder getroffen. Die Kosten fallen nach § 11 des Gesetzes dem Ortsarmenverband zur Last.

Die Vorschrift in Ziffer 6 über die Ausdehnung der Schulpflicht bis zur Dauer von drei Jahren entspricht der Bestimmung in § 9 des Gesetzes. Daß die Verfügung des Landeshauptmanns den Eltern bekannt zu geben ist, versteht sich von selbst; auch daß diese nach dem Gesetze gegen die Verfügung Beschwerde bei dem Provinzial-Schulkollegium erheben können, bedarf keiner besonderen Erwähnung in dem Reglement. Für dieses kommt es nur auf die Feststellung an, daß die Verfügung über die Ausdehnung der Schulpflicht dem Landeshauptmann übertragen werden soll. Dasselbe gilt von der Bestimmung unter Ziffer 7 über die etwaige Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes bis zu einem Jahre (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes). Wenn Eltern die Beurlaubung eines Kindes wünschen, ist die Entscheidung nach Ziffer 7 gleichfalls dem Landeshauptmann vorbehalten, sofern die Beurlaubung von längerer Dauer sein soll. In der Dienstamweisung für die Direktoren ist näheres darüber zu bestimmen, wieweit die Befugnis diesen zu übertragen ist, etwa bis zur Dauer von fünf Tagen.

Wann die Schulentlassung der Kinder stattfinden kann, ist in § 10 Abs. 1 Ziffer 1—4 des Gesetzes genau geregelt. Es genügt deshalb in Ziffer 8 des Entwurfs, der die Verfügung über die Entlassung dem Landeshauptmann überträgt, auf die Gesetzesbestimmungen zu verweisen, ohne sie im Wortlaut wiederzugeben.

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift unter Ziffer 9 über die zu zahlenden Kosten. Nach den bisherigen Reglements betrug das Pflegegeld für die taubstummen Kinder jährlich 300, für die blinden Kinder 400 Mark. Außerdem waren die Kosten für Bekleidung und Schulbücher, außergewöhnliche Krankenkosten und die Verpflegungskosten zu entrichten, die während der Ferien entstanden, wenn die Kinder für diese Zeit nicht aus der Anstalt abgeholt wurden. Für die blinden Kinder waren die jährlich für die Bekleidung und Wäsche zu zahlenden Kosten auf den festen Betrag von 65 Mark bestimmt.

Durch den Betrag von 300 Mark werden die tatsächlichen Ausgaben für die Verpflegung der taubstummen Kinder nicht gedeckt, zumal in den einzelnen Taubstummenanstalten seitens der Provinz für die Kinder ein Pflegegeld bis zu 1,20 Mark und in Neuwied teilweise bis zu 1,30 Mark täglich gezahlt werden muß. Die Kosten für Bekleidung, Wäsche, Schuhwerk und dergleichen, deren Beschaffung der Provinz mit Ausnahme der ersten Ausstattung gesetzlich obliegt, sind bei dem starken Verschleiß und dem Wachstum der Kinder recht beträchtlich, jedenfalls hat sich der Betrag von 65 Mark bei den Blindenanstalten als kaum ausreichend erwiesen. Rechnet man noch die Kosten für die Schulbücher, die Verpflegungskosten in Krankheitsfällen und die Kosten der ärztlichen Behandlung hinzu, ferner die Pflegekosten während der Schulferien oder die Kosten der Ferienreisen zu den Eltern, die die Provinz ebenfalls zahlen muß, so kann ein Unterhaltsgeld von jährlich 400 Mark, wie es in dem Entwurf vorgesehen ist, nur als niedrig bemessen bezeichnet werden. Der Gleichmäßigkeit halber wird man bei den Blindenanstalten davon absehen müssen, neben dem bisherigen Pflegegelde von 400 Mark noch weitere Kosten zu erheben, so daß also die 65 Mark Kleiderkosten künftig in Fortfall kommen.

Das Pflegegeld kam bis jetzt freilich nur zu einem sehr geringen Teil zur Erhebung, weil die Kinder durchweg in bedürftigen Verhältnissen leben und außer ihren Eltern andere Zahlungspflichtige nicht vorhanden waren. Nur die neben dem Pflegegelde zu entrichtenden Kosten für Bekleidung zc. wurden von den Kreisen und Ortsarmenverbänden regelmäßig bezahlt, weil die Entrichtung dieser Kosten die Bedingung für die Aufnahme der Kinder in die Anstalten war. Im übrigen genossen diese meist ganze oder Teilfreistellen. Das Gesetz hat nunmehr eine neue Rechtslage geschaffen, indem es bestimmt, daß die Kosten, die aus dem Vermögen der Kinder oder durch die unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht gezahlt werden, von den endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden eingefordert werden können. Die Kreise sind verpflichtet, letzteren mindestens zwei Drittel der Kosten als Beihilfe zu gewähren. Diese Gesetzesbestimmung ist der Vorschrift in § 31 a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die erweiterte Armenpflege (Anstaltspflege der Geisteskranken, Idioten zc.) nachgebildet, und wie hier die Provinz die Kosten von den Ortsarmenverbänden einzieht, so wird in Zukunft auch bei den taubstummen und blinden Kindern zu verfahren sein. Jedenfalls läßt es sich angesichts der gesetzlichen Bestimmung nicht rechtfertigen, die erheblichen Unterhaltskosten, die bis jetzt ungedeckt blieben, in Höhe von mehr als 200 000 Mark auch in Zukunft noch auf allgemeine Steuermittel zu übernehmen und die Kreise und Ortsarmenverbände dadurch ohne rechtliche Verpflichtung zu entlasten. In Ziffer 9 Abs. 2 des Entwurfs ist dementsprechend die Einziehung der Kosten von den Kreisen und Ortsarmenverbänden vorgeschrieben.

Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der Taubstummen- und Blindenanstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung der Kinder hat die Provinz allein zu tragen. Es darf also auch kein Unterrichtsgeld mehr erhoben werden, wie es in Höhe von 100 Mark jährlich in den seitherigen Reglements vorgeesehen war. Für landarme Kinder hat die Provinz auch die Kosten des Unterhalts allein zu tragen.

Freistellen oder Teilfreistellen werden künftig nur noch bei den älteren Blinden in Frage kommen, die nach Beendigung der Schulpflicht noch länger in den Anstalten verbleiben, um sich in den Fortbildungsklassen namentlich in ihrem Handwerk bis zur Ablegung der Gesellenprüfung weiter vorwärts zu bilden. Unter Ziffer 11 des Entwurfs ist die entsprechende Bestimmung vorgeesehen.

Zu den Vorschriften unter 12 bis 16 des Entwurfs ist nichts besonderes zu bemerken. Sie entsprechen im wesentlichen den Vorschriften in den seitherigen Reglements. Nach Ziffer 17 hat das neue Reglement gleichzeitig mit dem Schulpflichtgesetz am 1. April d. Js. in Kraft zu treten. Es gilt von da ab ebenso wie das Gesetz nebst der Ausführungsanweisung nicht nur für die künftig aufzunehmenden Schüler, sondern auch für alle jetzt schon in den Taubstummen- und Blindenanstalten befindlichen Zöglinge. Das Reglement unterliegt nach dem Gesetze der Genehmigung durch die Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle das Reglement für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 und für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten in der in der Anlage vorgelegten Fassung beschließen und den Landeshauptmann ermächtigen, etwaige Aenderungen, die von den Herren Ministern zwecks Genehmigung des Reglements gewünscht werden, seinerseits in dieselben vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1912.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

Reglement

für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (G. S. S. 168) und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz.

Anstalten, Schulaufnahme.

1. Diejenigen taubstummen und blinden Kinder aus der Rheinprovinz, für die der Eintritt der Schulpflicht rechtskräftig festgestellt und bei denen nicht nachträglich für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt ist, unterliegen der Unterbringung in den Provinzial-Unterrichtsanstalten.

Die Unterbringung richtet sich allgemein nach dem Gesetz und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern. Im einzelnen wird folgendes bestimmt.

2. Die Provinzial-Taubstummenanstalten in Aachen, Brühl, Cöln, Essen, Kempen und Trier dienen zur Beschulung katholischer, diejenigen in Elberfeld und Neuwied zur Beschulung evangelischer taubstummer Kinder. Schwachbefähigte katholische Kinder werden in der Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen-Huttrop, evangelische Kinder gleicher Art in der Anstalt in Neuwied untergebracht.

Für die katholischen blinden Kinder ist die Provinzial-Blindenanstalt in Düren, für die evangelischen die Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied bestimmt.

Die Aufnahme von Kindern anderen Bekenntnisses ist für die einzelnen Anstalten nicht ausgeschlossen.

3. Der Landeshauptmann ordnet die Aufnahme zum nächsten Schulaufnahmeterrnin an und gibt den Eltern der Kinder unter Benennung der Anstalt möglichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres von dieser Anordnung Kenntnis, damit sie die nötigen Vorbereitungen für die Ueberführung der Kinder in die Anstalten treffen und etwaige Wünsche über die Wahl der Anstalt äußern können. Den Ortsarmenverbänden ist gleichzeitig entsprechende Mitteilung zu machen.

Soweit es angängig ist, hat die Unterbringung der Kinder in Anstalten ihres Wohnortes oder in solchen Anstalten zu erfolgen, die sie von ihrem Wohnorte aus besuchen können. Im anderen Falle sind sie, sofern die Anstalten nicht mit Internaten verbunden sind, in Familien ihres Bekenntnisses unterzubringen. Bei der Wahl der Anstalt ist auch auf den Gesundheitszustand der Kinder und ihre körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Längstens zwei Wochen vor Beginn des Schuljahres stellt der Landeshauptmann den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die endgiltige Aufforderung zu, die Kinder zum Aufnahmeterrnin den betreffenden Anstalten zuzuföhren.

4. Die Wünsche der Eltern sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ebenso ist später ein etwaiger Antrag der Eltern auf Unterbringung der Kinder in einer anderen Anstalt oder bei einer anderen Familie tunlichst Folge zu geben.

Akleiderausstattung.

5. Die Kinder haben bei dem Eintritt in die Anstalt als erste Ausstattung mitzubringen: 2 vollständige Anzüge, 2 Kopfbedeckungen, 2 Paar Schuhe oder Stiefel, 2 Halstücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher, 6 Hemden; Mädchen außerdem 2 Unterröcke und 6 Schürzen.

Dauer der Schulpflicht.

6. Die Schulpflicht dauert im allgemeinen acht Jahre. Der Landeshauptmann ist in dessen berechtigt, die Schulpflicht für taubstumme Kinder bis zum 18., für blinde Kinder bis zum 17. Jahre auszudehnen, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen und die berufliche Ausbildung der Zöglinge Rücksicht zu nehmen.

7. Der Landeshauptmann kann ein schulpflichtiges Kind bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückstellen, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, z. B. wegen Ueberfüllung der Aufnahmeklasse oder wegen Krankheit des Kindes. Ebenso entscheidet der Landeshauptmann über etwaige längere Beurlaubungen der Kinder vom Schulbesuch.

Entlassung.

8. Die Entlassung erfolgt durch den Landeshauptmann unter den im § 10 des Gesetzes angegebenen Voraussetzungen.

Kosten.

9. Für die Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 400 Mark für das Schuljahr erhoben. Aus diesem Pflegegelde sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Ferienreisen der Kinder zu ihren Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden.

Soweit die Pflegekosten nicht aus dem Vermögen der Kinder oder von ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden können und es sich nicht um landarme Kinder handelt, sind die Kosten durch Vermittelung der Kreise nach den Vorschriften des § 31 a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 301) von den endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden zu verlangen. Die Kreise, denen die Ortsarmenverbände angehören, haben diesen mindestens zwei Drittel der Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Wenn die Kinder aus begründeter Ursache nicht das ganze Schuljahr in der Anstalt zubringen, ist nur ein entsprechender Teil der Pflegekosten zu entrichten.

Unterricht.

10. Der Unterricht wird nach einem im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzialschulkollegium festgesetzten Lehrplan erteilt, der der Genehmigung des Ministers unterliegt.

Fortbildungsunterricht.

11. Sind an den Blindenanstalten Fortbildungsklassen eingerichtet, in denen die Zöglinge nach Beendigung der Schulpflicht für ihren späteren Beruf eine weitere Ausbildung erfahren, so entscheidet der Landeshauptmann über die Zulassung zum Besuche der Fortbildungsklassen und über die Entlassung.

Für die Blinden, die zum Besuche der Fortbildungsklasse in der Anstalt verbleiben, betragen die Kosten gleichfalls 400 Mark, jedoch kann der Landeshauptmann alsdann, wenn die Eltern in bedürftigen Verhältnissen leben, den Kindern volle oder Teil-Freistellen gewähren.

Anstaltsverwaltung.

12. Die Anstalten werden von dem Provinzialausschusse, dem Landeshauptmann und den ihm zugeordneten oberen Beamten entsprechend der Provinzialordnung und den geltenden Geschäftsordnungen verwaltet.

Dem Landeshauptmann ist namentlich vorbehalten:

- a. die Aufstellung der Haushaltspläne für die Anstalten;
- b. die Buch- und Rechnungsführung über deren Einnahmen und Ausgaben;
- c. die vorläufige Annahme von Beamten nach den Vorschriften des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz;
- d. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergabung und Prüfung der Beköstigungsnachweise;
- e. der Erlaß der Dienstanzweisungen für die von ihm anzustellenden Beamten; die Dienstanzweisungen für die von dem Provinzialausschuß anzustellenden Beamten werden von diesem erlassen.
- f. Festsetzung der Schulferien.
- g. Verfügung über die etwaige Belassung der Kinder in den Anstalten, wenn die Eltern aus der Rheinprovinz verziehen.

13. Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der Haushaltspläne und der gegenwärtigen Vorschriften sowie ihrer Dienstamweisung ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

14. Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten die nächsten Vorgesetzten der Beamten und Bediensteten. Sie sind für die ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich und verpflichtet, überall die Wohlfahrt der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann zustehenden Befugnisse in Dringlichkeitsfällen Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Anstaltsbeamte.

15. Die Anstaltsbeamten werden, soweit sie nicht durch Dienstvertrag anzunehmen sind, nach vorangegangener Probezeit nach den Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt, die Direktoren und Lehrer auf Lebenszeit. Der Provinzialausschuß kann von der Probezeit Abstand nehmen.

Die Direktoren der Taubstummenanstalten müssen die den staatlichen Vorschriften entsprechende Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten besitzen, ebenso müssen die Lehrer und Lehrerinnen vor der endgültigen Anstellung die Taubstummenlehrerprüfung nach der staatlichen Prüfungsordnung bestanden haben.

Die Direktoren der Blindenanstalten müssen in der Regel die Befähigung zum Mittelschulrektoramt, die Lehrer und Lehrerinnen mindestens die Befähigung zum Volksschullehramt nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

Beaufsichtigung.

16. Für die Ausübung der staatlichen Aufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach den von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglements.

Außer den von dem Landeshauptmann sowie dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten durch den Provinzialausschuß statt.

Schlußbestimmung.

17. Dieses Reglement tritt unter Aufhebung der bisherigen Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz am 1. April 1912 in Kraft.